

geehrte Kammer die §. 30, wie sie im Gesekentwurf enthalten ist, annehme? — Die Annahme erfolgt einstimmig.

Referent Domherr D. Günther:

§. 31.

Die Verbindlichkeit des Klägers, die Sitz- und Abzugskosten vorzustrecken, erledigt sich, wenn der Schuldner nicht im öffentlichen Gefängnisse oder Krankenhause enthalten wird, oder sich in selbigem selbst zu verpflegen übernimmt, tritt aber, wenn der Beklagte die eigene Verpflegung aufgibt, mit dem Zeitpunkte ein, wenn der Kläger durch den Richter in Kenntniß gesetzt worden ist, daß die Enthaltung im Gerichtsgefängnisse nothwendig geworden, oder daß der Schuldner sich selbst zu verpflegen nicht gemeinet.

Die Deputation hat hierzu Folgendes bemerkt:

Es ist hier bestimmt, daß die Verbindlichkeit des Klägers, für seinen arretirten Schuldner die Sitz- und Abzugskosten vorzustrecken, sich erledige, wenn der Schuldner nicht im öffentlichen Gefängnisse oder Krankenhause erhalten werde oder sich in selbigem selbst verpflege, daß sie aber, wenn der Beklagte die eigne Verpflegung aufgabe, mit dem Zeitpunkte wiederum eintrete, wenn der Kläger durch den Richter in Kenntniß gesetzt worden sei, daß die Enthaltung im Gerichtsgefängnisse nothwendig geworden, oder daß der Schuldner sich selbst zu verpflegen nicht gemeint sei. — Da aber die in dem Nachsage enthaltene Bestimmung das Gericht leicht in die Verlegenheit setzen könnte, den Schuldner eine Zeit lang auf öffentliche Kosten unterhalten zu müssen — da ferner auch andere Umstände als der Entschluß des Beklagten, die eigne Verpflegung aufzugeben, seine Abführung in das Gefängniß nothwendig machen können, so vereinigte sich die Deputation mit den königlichen Herren Commissarien, die letzte Hälfte der §. von den Worten: „mit dem Zeitpunkte“

in Wegfall zu bringen und dafür zu sagen:

„oder sonst dessen Enthaltung im Gerichtsgefängnisse nothwendig wird, sofort wieder ein.“

Präsident v. Gersdorf: Wenn von keiner Seite Etwas über die Paragrahe gesprochen wird, so habe ich zu fragen: ob man nach dem Gutachten der Deputation mit Hinweglassung der letzten Hälfte der Paragrahe von den Worten: „mit dem Zeitpunkte“ und Hinzufügung der Worte: „oder sonst dessen Enthaltung im Gerichtsgefängnisse nothwendig wird, sofort wieder ein,“ einverstanden sei? — und ob man mit dieser Veränderung die Paragrahe selbst annehme? — Beides wird einstimmig bejaht.

Referent Domherr D. Günther:

§. 32.

Wenn der Kläger die erforderliche Vorauszahlung nicht am bestimmten Tage leistet, so ist der Schuldner ohne Weiteres einstweilen des Arrestes zu entlassen.

Präsident v. Gersdorf: Hier ist Nichts bemerkt. Ich frage daher die Kammer: ob sie die Paragrahe 32 annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 33.

Schuldarrest ist nicht anzulegen, wenn der Schuldner das 70ste Jahr des Alters angetreten hat.

Wenn ein Schuldner beim Beginnen des 70sten Lebensjahres im Schuldarrest begriffen ist, so wird er daraus jedenfalls sofort entlassen.

Die Motive sagen:

Diese humane Bestimmung ist aus der neuesten französischen Gesekgebung Loi sur la Contrainte par Corps vom 17. April 1832, Art. 4 und 6 übertragen worden.

Der Bericht meldet hierzu Folgendes:

Zu §. 33.

Ein Mitglied der Deputation vermag nicht, mit der hier in Vorschlag gebrachten Bestimmung sich einverstanden zu erklären. Ohne darauf einiges Gewicht zu legen, daß dieselbe nur dem französischen Gesek sur la contrainte par corps vom 17. April 1832 entnommen ist, allein wohl in keinem andern Staate, am wenigsten in einem deutschen sich vorfindet, scheint dem dissentirenden Mitgliede doch einerseits die nach den Motiven hier vorwaltende Berücksichtigung der Humanität etwas zu weit zu gehen, da die beiden hauptsächlichsten physischen und psychischen Uebel der Wechselhaft, der Mangel an körperlicher Bewegung und das Bewußtsein, der persönlichen Freiheit beraubt zu sein, wohl in der Regel auf einen siebenzigjährigen Greis einen weniger nachtheiligen Eindruck hervorbringen, als auf einen noch jungen lebenskräftigen und lebensfrohen Mann. Andererseits dürften aber auch außer einem hohen Alter viele andere Verhältnisse eine gleiche humane Berücksichtigung erfordern, z. B. fortdauernde Kränklichkeit, ein gebrechlicher Körper, die häuslichen und mütterlichen Pflichten einer Frau, die ja auch nach §. 12 des Entwurfs unter gewissen Voraussetzungen dem Schuldarrest verfallen kann. Und da endlich, — so fährt der Dissident fort — diese Vorschrift ganz allgemein gefaßt ist, und sich nicht allein auf Contracte, in welchen man sich bei Schuldarrest zu einer Zahlung verbindlich gemacht hat, sondern auch auf die eigentlichen kaufmännischen Wechselgeschäfte erstreckt, so würde davon ein höchst nachtheiliger Einfluß auf den Credit des sächsischen Handelsstandes zu befürchten sein. Das allgemeine Vertrauen des Handelsstandes aller Orten auf die „Wechselbriefe“ genannten Blättchen Papier, welches sie zur Circulation gleich baarem Gelde in den entferntesten Ländern befähigt, beruht auf der Ueberzeugung der möglichen sofortigen Verwerthung und der strengsten Anhaltung derjenigen, welche eine Wechselverbindlichkeit irgend einer Art auf sich genommen haben, zur Zahlung durch schleunige Execution gegen die Person. Schwerlich würde der Accept oder das Giro eines sächsischen Kaufmanns ein solches Vertrauen erwecken, wenn der Wechselinhaber befürchten müßte, bei angestellter Wechselklage durch die Exception eines siebenzigjährigen Alters von Seiten des Schuldners an der Execution gegen die Person gehindert zu sein. Das erwähnte Mitglied beantragt daher den Wegfall der Paragrahe.

Die übrigen Deputationsmitglieder haben jedoch diese Bedenken nicht theilen können, am wenigsten das, daß der Credit des sächsischen Handelsstandes durch die Bestimmung in §. 33 irgend leiden könnte. Uebrigens machen sie auch darauf aufmerksam, daß nach den neuerdings angenommenen Grundsätzen der Wechselarrest gar kein nothwendiges Attribut des Wechsels ist.

Die Majorität beantragt daher die Beibehaltung der Paragrahe.

Bürgermeister D. Gross: Ich muß mich auf die Gefahr hin, der Inhumanität beschuldigt zu werden, als das Mitglied bekennen, welches sich der Ansicht des Gesekentwurfs, dem die übrigen Deputationsmitglieder beigestimmt haben, nicht hat an-